

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Baudirektion, Abteilung Bau- und Anlagentechnik



Postanschrift 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung
Bau- und Raumordnungsrecht
(RU1)

Beilagen
BD2-B-1001/626-2006 3
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug Bearbeiter (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
RU1-BO-6/010-2005 Dipl.-Ing. Harm 14525 14. Mai 2007

Betrifft
Resolution betreffend die verstärkte Verwendung des Baustoffes Holz

Zum Schreiben über den Resolutionsabtrag betreffend die verstärkte Verwendung des Baustoffes Holz in Niederösterreich wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

In Anlehnung an die Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte 89/106/EWG), die sechs wesentliche Anforderungen an Bauwerke unterscheidet, wurden im Rahmen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften im Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) zu diesen sechs wesentlichen Anforderungen Richtlinien von einer hierfür eingesetzten Länderexpertengruppe ausgearbeitet, die nach Durchführung eines Vorbegutachtungsverfahrens (Juli 2005 – November 2005) und eines abschließenden Anhörungsverfahrens (Oktober 2006 – Jänner 2007) von der Generalversammlung des Österreichischen Instituts für Bautechnik am 25. April 2007 beschlossen wurden.

Für die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ wurden die harmonisierten Regelungen in drei OIB-Richtlinien zusammengestellt, die dem Schreiben als Beilagen angeschlossen sind:

- OIB-Richtlinie 2: Brandschutz
- OIB-Richtlinie 2.1: Brandschutz bei Betriebsbauten
- OIB-Richtlinie 2.2: Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“

Die **OIB-Richtlinie 2** umfasst die wesentlichen brandschutztechnischen Anforderungen für Gebäude mit Regelnutzungen wie z.B. Wohn- und Bürogebäude. Dabei wurden folgende Teilaspekte behandelt: (1) Maßnahmen zum Erhalt der Tragfähigkeit des Bauwerkes im Brandfall, (2) Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes, (3) Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke, (4) Konzeption der Fluchtwege und (5) Konzeption der Vorkehrungen für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall.

Für die allgemeinen Bauteilanforderungen wurden unter Berücksichtigung der Gebäudegröße und Gebäudenutzung in der Praxis häufig anzutreffende Gebäudetypen in Form von „**Gebäudeklassen**“ definiert. Die konkreten Anforderungen (Mindestanforderungen) an die Baustoffe und Bauteile sind im Zusammenhang mit den zulässigen Brandabschnittsgrößen, dem Fluchtwegkonzept und den Maßnahmen für die Rettung und Löscharbeiten im Brandfall zu sehen.

Gebäudeklassen:

- Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK1)
Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus einer Wohnung oder einer Betriebseinheit von jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche.
- Gebäude der Gebäudeklasse 2 (GK2)
Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus höchstens fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche; Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche.
- Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK3)
Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.
- Gebäude der Gebäudeklasse 4 (GK4)
Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Grundfläche oder aus mehreren Wohnungen bzw. mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche.
- Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK5)
Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen, sowie Gebäude mit ausschließlich unterirdischen Geschossen.

Mit den in **Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2** festgelegten allgemeinen Bauteilanforderungen (siehe Seite 3) ergibt sich zusammenfassend für nachstehende Gebäudeklassen grundsätzlich auch eine Ausführung mit Bauteilen aus brennbaren Baustoffen:

Gebäudeklasse	Anzahl der oberirdischen Geschosse (höchstens)	Holzbauweisen
GK 1	3	zulässig
GK 2	3	zulässig
GK 3	3	zulässig *)
GK 4	4	zulässig *)
GK 5	Fluchtniveau ≤ 22 m (entspricht etwa 8 oberirdischen Geschossen)	**)

*) ausgenommen: tragende Bauteile und Trennwände in unterirdischen Geschossen, Decken über unterirdischen Geschossen und brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

***) Holzbauweisen im Wesentlichen nur für das oberste Geschoss bzw. bei Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschossen für die beiden obersten Geschosse möglich.

Ergänzende Anmerkung:

Einschränkungen für die Anwendung von Holzbauweisen können sich bei Gebäuden der Gebäudeklasse GK 3, GK 4 und GK 5 noch aus den Bauteilanforderungen für Treppenhäuser gemäß den Tabellen 2 und 3 der OIB-Richtlinie 2 ergeben. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m gelten als „Hochhäuser“, für welche die Anforderungen der ONR 22000 (2007.03.01) *Gebäude mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen (Hochhäuser)* gelten.

Tabelle 1 der der OIB-Richtlinie 2:

Allgemeine Bauteilanforderungen (Bauteile mit der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen, sofern in Tabelle 1 keine Ausnahmen vorgesehen sind)

	Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2 ⁽¹⁾	GK 3 ⁽¹⁾	GK 4 ⁽¹⁾	GK 5
1	tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)					
1.1	im obersten Geschoß	ohne	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽²⁾
1.2	in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽³⁾	R 30	R 60	R 60	R 90
1.3	in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90	R 90	R 90
2	Trennwände ⁽⁴⁾					
2.1	im obersten Geschoß	nicht zutreffend	EI 30	EI 30	EI 60	EI 60 ⁽²⁾
2.2	in oberirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	EI 30	EI 60	EI 60	EI 90
2.3	in unterirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	EI 60	EI 90	EI 90	EI 90
2.4	zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	EI 60	nicht zutreffend	EI 60	nicht zutreffend
3	brandabschnittsbildende Wände und Decken					
3.1	brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 ^(5, 6) EI 90 ^(5, 6)	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90
3.2	sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 ⁽⁶⁾ EI 90 ⁽⁶⁾	REI 90 ⁽⁶⁾ EI 90 ⁽⁶⁾	REI 90 ⁽⁶⁾ EI 90 ⁽⁶⁾	REI 90 EI 90
4	Decken und Dachschrägen mit einer Neigung von nicht mehr als 60 Grad gegenüber der Horizontalen					
4.1	Decken über dem obersten Geschoß	ohne	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽²⁾
4.2	Trenndecken über dem obersten Geschoß	ohne	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60 ⁽²⁾
4.3	Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	ohne	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90
4.4	Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽³⁾	R 30	R 30	R 30	R 90 ⁽²⁾
4.5	Decken über unterirdischen Geschoßen	R 60	REI 60 ⁽⁷⁾	REI 90	REI 90	REI 90
5	Balkonplatten	ohne	ohne	ohne	R 30 oder mindestens A2	R 30 und mindestens A2
<p>(1) Sofern das Fluchtniveau nicht mehr als 11 m beträgt und jeder Aufenthaltsraum zumindest an einer Stelle nicht mehr als 7 m über dem angrenzenden Gelände liegt, (a) haben Gebäude der GK 1, die lediglich aufgrund der Hanglage in GK 4 fallen, nur die Bauteilanforderungen für GK 2 zu erfüllen, (b) haben Gebäude der GK 2 oder GK 3, die lediglich aufgrund der Hanglage in GK 4 fallen, nur die Bauteilanforderungen für GK 2 oder GK 3 zu erfüllen;</p> <p>(2) Bei Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen genügt für die beiden obersten Geschoße die Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten;</p> <p>(3) Nicht erforderlich bei Gebäuden, die nur Wohnzwecken oder der Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung dienen;</p> <p>(4) Für tragende Trennwände gelten zusätzlich die Anforderungen an tragende Bauteile gemäß Punkt 1 der Tabelle 1;</p> <p>(5) Bei Reihenhäusern genügt für die Wände zwischen den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten auch an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze eine Ausführung in der Feuerwiderstandsklasse von REI 60 bzw. EI 60;</p> <p>(6) Die Bauteile müssen nicht aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen;</p> <p>(7) Für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder zwei Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung genügt die Anforderung R 60.</p>						

OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“

Die **OIB-Richtlinie 2.1** regelt in Anlehnung an die deutsche Muster-Industriebaurichtlinie in der Fassung vom März 2000 und Rücksichtnahme auf die in Österreich üblichen Bauweisen und Baustoffe den Brandschutz für Betriebsbauten, und zwar in Abhängigkeit der Hauptbrandabschnitts- bzw. Geschoßfläche und/oder Geschoßanzahl bzw. Gebäudehöhe sowie der Sicherheitskategorie (brandschutztechnische Infrastruktur von keine „besonderen Maßnahmen (K1)“ bis „automatische Feuerlöschanlage (K4.2)).

Nachstehende Tabelle zeigt die maximal zulässigen Geschoßflächen in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten (in m²) in Abhängigkeit der Gesamtanzahl der oberirdischen Geschosse des Betriebsgebäudes, der Sicherheitskategorie und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile.

Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.1:

Zulässige Geschoßflächen in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten in m² (Bauteile mit der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen, sofern in Tabelle 1 keine Ausnahmen vorgesehen sind)

Sicherheitskategorie	Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues									
	1		2		3		4		> 4	
	Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile									
	ohne Anforderungen	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾	R 90 ⁽²⁾	R 90 ⁽²⁾	R 90 ⁽²⁾	R 90 ⁽²⁾	R 90	
K 1	1.800 ⁽³⁾	3.000	800	1.600	2.400	1.800	1.500	1.200		
K 2	2.700 ⁽³⁾	4.500	1.000	2.000	3.600	2.700	2.300	1.800		
K 3.1	3.200 ⁽³⁾	5.400	1.200	2.400	4.200	3.200	2.700	2.200		
K 3.2	3.600 ⁽³⁾	6.000	1.600	3.200	4.800	3.600	3.000	2.400		
K 4.1	5.000	7.500	2.000	4.000	6.000	4.500	3.800	3.000		
K 4.2	7.500	10.000	5.000	7.500	10.000	6.500	5.000	4.000		

(1) Für die Primärtragkonstruktion des Daches genügt die Feuerwiderstandsklasse R 30;
 (2) Für die Primärtragkonstruktion des Daches genügt die Feuerwiderstandsklasse R 60;
 (3) Die Breite des Betriebsbaues darf höchstens 40 m betragen; bei Betriebsbauten mit einer Geschoßfläche von mehr als 1.200 m² können – sofern die Konstruktion des Daches erfahrungsgemäß eine rasche Brandausbreitung und gleichzeitig ein gänzlich Versagen des gesamten Dachtragwerkes erwarten lässt – zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Anmerkung: Bei der Berechnung der zulässigen Geschoßflächen können Flächen von Räumen im Gesamtausmaß von nicht mehr als 50 % der zulässigen Geschoßfläche und nicht mehr als 1.200 m² unberücksichtigt bleiben, sofern diese von brandabschnittsbildenden Bauteilen begrenzt sind. Bauteile mit der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen, sofern in Tabelle 1 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Sicherheitskategorien:

Klassen in Abhängigkeit von der brandschutztechnischen Infrastruktur:

- Sicherheitskategorie K 1: keine besonderen Maßnahmen
- Sicherheitskategorie K 2: automatische Brandmeldeanlage
- Sicherheitskategorie K 3.1: automatische Brandmeldeanlage und eine während der Betriebszeit einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke
- Sicherheitskategorie K 3.2: automatische Brandmeldeanlage und eine ständig (0 bis 24 Uhr) einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke
- Sicherheitskategorie K 4.1: erweiterte automatische Löschhilfanlage
- Sicherheitskategorie K 4.2: automatische Feuerlöschanlage

OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“

Die **OIB-Richtlinie 2.2** regelt den Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks, wobei die Baustoff- und Bauteilanforderungen in nachstehender Tabelle zusammengefasst dargestellt sind.

Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.2:

Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit nicht mehr als 250 m² Nutzfläche (Bauteile mit der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen, sofern in Tabelle 1 keine Ausnahmen vorgesehen sind)

	Gegenstand	überdachte Stellplätze	Garagen	
		> 35 m ² und ≤ 250 m ²	≤ 35 m ²	> 35 und ≤ 250 m ²
1	Mindestabstände für freistehende überdachte Stellplätze bzw. Garagen ⁽¹⁾			
1.1	zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2 m		
1.2	zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2 m	4 m	
2	Wände einschließlich Verglasungen, Stützen, Decken bzw. Überdachung			
2.1	bei Einhaltung der Mindestabstände	mindestens D		REI 30 bzw. EI 30 oder A2
2.2	bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und Höhe des überdachten Stellplatzes bzw. der Garage jeweils REI 30 bzw. EI 30 aus Baustoffen der Euroklasse mindestens A2, sofern aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Nachbargebäude zu erwarten ist	der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und Höhe der Garage sowie die Decke bis zum Abstand von 2 m jeweils REI 90 bzw. EI 90	
2.3	bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz mit angebauten überdachten Stellplätzen bzw. Garagen	Überdachung aus Baustoffen der Euroklasse A2 oder die dem Gebäude zugekehrten Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die Decke bis zum Abstand von 2 m jeweils REI 30 bzw. EI 30 ⁽²⁾	dem Gebäude zugekehrten Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils REI 30 bzw. EI 30	dem Gebäude zugekehrten Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils REI 90 bzw. EI 90 ⁽³⁾
2.4	in oberirdischen Geschoßen bei hineinragenden Stellplätzen bzw. eingebauten Garagen	dem Gebäude zugekehrte Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die überbaute Decke jeweils REI 90 bzw. EI 90 ^(3,4)	Wände und Decke jeweils REI 30 bzw. EI 30	Wände und Decke jeweils REI 90 bzw. EI 90 ⁽³⁾
2.5	in unterirdischen Geschoßen bei hineinragenden Stellplätzen bzw. eingebauten Garagen	nicht zutreffend	REI 90 bzw. EI 90 ⁽⁵⁾	
2.6	zur Unterteilung der Stellplätze	ohne	ohne	A2
3	Türen von überdachten Stellplätzen bzw. Garagen ins Gebäudeinnere	EI ₂ 30-C ⁽²⁾	EI ₂ 30-C ⁽⁶⁾	EI ₂ 30-C
4	Bodenbeläge	ohne	B _{fl} ⁽⁷⁾	A2 _{fl} ⁽⁷⁾
5	Wandbekleidungen			
5.1	klassifiziertes System	ohne	B ⁽⁸⁾ -s1	B -s1
5.2	Aufbau mit folgenden klassifizierten Komponenten			
5.2.1	Dämmschicht	ohne	C	C
5.2.2	Bekleidung	ohne	B ⁽⁸⁾ -s1	B -s1

Fortsetzung auf Folgeseite

Gegenstand	überdachte Stellplätze		Garagen	
	> 35 m ² und ≤ 250 m ²	≤ 35 m ²	≤ 35 m ²	> 35 und ≤ 250 m ²
<i>Fortsetzung</i>				
6	Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge			
6.1	klassifiziertes System	ohne	B ⁽⁸⁾ -s1,d0	B -s1,d0
6.2	Aufbau mit folgenden klassifizierten Komponenten			
6.2.1	Unterkonstruktion	ohne	A2 ⁽⁸⁾	A2
6.2.2	Dämmschicht	ohne	C	C
6.2.3	Bekleidung oder abgehängte Decke	ohne	B ⁽⁸⁾ -s1,d0	B -s1,d0
7	Fluchtweg	ohne		Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien bzw. Treppenhaus mit Ausgang zu einem sicherem Ort des angrenzenden Geländes im Freien
8	Erste Löschhilfe	ohne		geeigneter tragbarer Feuerlöscher
(1)	Die Mindestabstände können unterschritten werden, wenn die Anforderungen gemäß Punkt 2.2 bzw. 2.3 erfüllt werden;			
(2)	Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 gelten diese Anforderungen nicht;			
(3)	Bei Gebäuden bis einschließlich der Gebäudeklasse 4 müssen die Bauteile nicht aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen;			
(4)	Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genügt die Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30;			
(5)	Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genügt die Feuerwiderstandsklasse REI 60 bzw. EI 60;			
(6)	Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 genügt die Feuerwiderstandsklasse EI ₂ 30;			
(7)	Es genügt auch ein Nachweis, dass mit keiner Brandausbreitung zu rechnen ist;			
(8)	Es sind auch Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens D zulässig.			

Anmerkung: Für Garagensonderformen, wie Rampengaragen, befahrbare Parkwendel oder Garagen mit zwei oder mehreren horizontalen Fußbodenniveaus innerhalb eines Brandabschnittes mit Nutzflächen von jeweils mehr als 250 m² sowie für Garagen mit automatischen Parksyste-men, ist ein Brandschutzkonzept erforderlich.

Zusammenfassung:

Mit den vorliegenden OIB-Richtlinien (Stand: April 2007) wurden die Grundlagen für weitreichende und über den derzeitigen Umfang der NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200, hinausgehende Anwendungsmöglichkeiten für den Baustoff HOLZ geschaffen.

Damit soll es – nach Umsetzung in das jeweilige Landesrecht – im Sinne einer umfassenden Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften möglich sein, in allen Bundesländern z.B. **Wohn- und Bürogebäude mit bis zu vier oberirdischen Geschossen in Holz** (Holzbauteilen mit entsprechendem Feuerwiderstand) zu errichten. Da für die Anzahl der Geschosse nur mehr die Anzahl der oberirdischen Geschosse maßgebend ist, bedarf es auch keiner Differenzierung mehr zwischen Hauptgeschoss und Nebengeschoss.

Was die Ausführung von **Brandwänden** an Grundstücksgrenzen betrifft („brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze“), so ist **für Gebäude der Gebäudeklasse GK 2** (das sind Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus höchstens fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche; Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche) **auch eine Ausführung mit**

einer Feuerwiderstandsdauer vom 90 Minuten zulässig (für Reihenhäuser genügt eine Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten), **ohne hierfür nichtbrennbare Baustoffe verwenden zu müssen.**

Mit den OIB-Richtlinien 2, 2.1 und 2.2 (Stand: April 2007) hat somit die **Differenzierung von Baustoffen** in „brennbare“ und „nichtbrennbare“ zusehends **an Bedeutung verloren**, indem vorrangig auf „Feuerwiderstandsklassen“ abgestellt wird, soweit dies aus brandschutztechnischer Sicht im Rahmen des den Richtlinien zugrunde gelegten Sicherheitskonzeptes bei gesamtheitlicher Betrachtung vertretbar war.

Mit einer Umsetzung der in Rede stehenden Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) in das NÖ Landesrecht (Bauordnung, Bautechnikverordnung) wäre der Resolution des Landtags von Niederösterreich betreffend die verstärkte Verwendung des Baustoffes Holz jedenfalls vollinhaltlich Rechnung getragen.

Dipl.-Ing. H a r m
Abteilungsleiter-Stv.

elektronisch unterfertigt